

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01. Januar 2018)

GRÖTZ

W I R B A U E N

1. Allgemeines

1.1 Der Käufer der Fertiggarage/n wird im Folgenden als AG, der Verkäufer der Fertiggarage/n wird als AN bezeichnet.

- 1.2 Mündliche Nebenabreden sind keine geschlossen worden. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und etwaige Zusicherungen, sowie Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen.
- 1.3 Der AN ist an sein Angebot höchstens sechs Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der AN die Annahme der Bestellung innerhalb der Bindefrist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt. In der Zusendung von Preisen und Leistungsmodalitäten liegt selbst dann kein Angebot im Rechtssinne vor, wenn solche Mitteilungen als Angebot bezeichnet werden.
- 1.4 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil. Diese sind für den AN nur bindend, wenn sie durch den AN schriftlich anerkannt sind.
- 1.5 Außendienstmitarbeiter oder Vertreter des AN sind nicht ermächtigt Inkasso vorzunehmen.
- 1.6 Bei den Fertiggaragen handelt es sich um Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den AG maßgeblich ist und die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des AG zugeschnitten sind. Ein Widerrufsrecht besteht daher auch bei Verbraucherverträgen nicht.

2. Preise

- 2.1 Die Preise und der Lieferumfang der Fertiggarage/n werden individuell vereinbart. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Kosten für die Lieferung der Fertiggarage/n im Preis grundsätzlich nicht enthalten.
- 2.2 Die vereinbarten Preise gelten bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss. Erfolgt die Lieferung nach Ablauf der 4-Monatsfrist, behält sich der AN das Recht vor, den vereinbarten Preis entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen, zu erhöhen.
- 2.3 Folgende Kosten werden auf Nachweis zusätzlich eines 20%-igen Zuschlags gesondert berechnet:
 - a) Sofern beauftragt, die Kosten für den eventuell notwendig werdenden Einsatz von Autokränen.
 - b) Etwaige Zusatzkosten wie bspw. Streckenkendungen, Straßensperrungen sowie Begleitkosten, Abschleppkosten, Stellplatzkosten, Zufahrtskosten etc.
 - c) Zusatzkosten, welche auf behördliche Anordnung zurückgehen oder für Genehmigungen anfallen.
 - d) Erfordert eine Sonderausführung eine Einzelstatik, die dafür anfallenden Kosten und Gebühren.
 - e) Sofern beauftragt, die Kosten für Werkleistungen.
 - f) Kosten, die sich dadurch ergeben, dass der AG nach Vertragsschluss Änderungen veranlasst oder nicht im Vertrag vorgesehene Anordnungen trifft, welche dazu führen, dass sich die Grundlage des vertraglich vereinbarten Preises ändert.
- 2.4 Die Einfahrts- und Arbeitszeit an der Baustelle für die Garagen ist mit maximal einer Stunde berechnet. Ist mehr Zeitaufwand notwendig, werden darüber hinaus auf Nachweis berechnet:
 - Das Spezialtransport- und Versetzfahrzeug mit Fahrer.
 - Erforderlicher Aufwand für fremde Spezialfahrzeuge, LKW oder Autokran.
 - Aufwand an Material und Zubehör.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Liefertermine werden bei Vertragsabschluss annähernd vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit Abruf der Garage(n). Der genaue Liefertermin wird vereinbart, wenn die bauseitigen Leistungen erbracht und vom AN anerkannt worden sind. Produktions- und kapazitätsbedingt kann sich die bei Vertragsschluss annähernd vereinbarte Lieferzeit verlängern, wenn der Abruf der Garage(n) später erfolgt als die Beauftragung und/oder die bauseitigen Leistungen nicht zeitnah zum Vertragsschluss erbracht werden. Verzögert sich die Lieferzeit aufgrund betrieblicher Störungen, so kann der AN nicht wegen Verzögerungsschaden in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Bei Anlieferung der Garage hat der AG oder eine vom AG nachweislich bevollmächtigte Person anwesend zu sein und den Lieferschein zu quittieren. Falls der AG oder eine vom AG bevollmächtigte Person trotz konkret vereinbarten Liefertermins nicht bei Lieferung anwesend ist, wird der AN die Garage trotzdem stellen, eine Überprüfung der Garage vornehmen und die Ergebnisse dieser Überprüfung auf dem Lieferschein vermerken. Die Garage gilt in diesem Fall als übergeben, mit der Folge, dass die Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder Zerstörung auf den AG übergeht. Ebenso geht ab diesem Zeitpunkt die Beweislast für das Vorhandensein von Mängeln, soweit gesetzlich zulässig, auf den AG über. Etwaige Schlüssel/Fernbedienung für die Garage werden im Nachgang per Post an den AG versandt.
- 3.3 Die Lieferung und Montage kann erfolgen, wenn die dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Diese sind vom AG auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner ist es Sache des AG, auf seine Kosten die behördlichen Genehmigungen für eventuelle Straßen- und Gehsteigsperrungen zu besorgen.
- 3.4 Vor Anlieferung der Garage sind unsere nachstehenden Bedingungen zu beachten:
 - a) **Befahrbarkeit und Aufstellung:**

Die Zufahrt und das Vorgelände – bei Garagen mit Anbau zusätzlich die Garagenabstellfläche – muss für die Spezialtransportfahrzeuge des AN mit der Fünf-Tonnen - Radlast befahrbar sein. Die Durchfahrtsbreite zum Absetzen der Garage muss bei gerader Zufahrt mindestens 30 cm breiter als die Garagenbreite sein. Die Länge des Vorgeländes muss mindestens 11 m betragen.

Für die Beschaffenheit des Platzes, des Grund und Bodens, ist der AG oder Bauherr verantwortlich. Eine verdichtete Schotterung oder ähnliches muss gemäß Angaben des AN eingebracht sein.

Die Bodenoberfläche zwischen den Streifenfundamenten unter dem Garagenboden, muss gegenüber der Fundamentoberfläche ca. 5 cm tiefer liegen.

Das Fallrohr ist bei diesem Garagentyp bei Anlieferung bereits bis Unterkante Garagenboden montiert. Die Verbindung des Fallrohrs mit dem Entwässerungsanschluss ist, falls erforderlich, eine Leistung des AG. Der im Erdreich bauseits zu verlegende Kanalanschluss muss, sofern nach Erstellung der Garage nicht mehr beizukommen ist, vorher gemäß Angaben des AN verlegt sein.

Selbst eine Besichtigung durch den AN entbindet den AG und Bauherrn nicht von seiner Verantwortlichkeit für den Zustand des Platzes. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen gehen alle wegen evtl. Aufstellungsschwierigkeiten auftretenden Kosten zu Lasten des AG.
 - b) **Aussteckung und Fundamente:**

Die Aussteckung der Garagenabstellfläche muss vor der Anlieferung und in sichtbarer Weise bauseits vorgenommen werden. Für alle Garagen sind Fundamente notwendig, die bauseits nach Angaben des AN oder durch Unternehmen des AN ausgeführt werden. Aushubarbeiten erledigt der AN in der Annahme, dass im Arbeitsbereich keine Erdkabel oder Leitungen verlaufen. Sollten Kabel oder Leitungen verlegt sein, obliegt es dem AG dem AN vor Beginn der Arbeiten von der genauen Lage in Kenntnis zu setzen. Beschädigungen von Kabeln und Leitungen, die aufgrund der unerlässenen Erkundigung des AG entstehen, liegen außerhalb der Haftung des AN. Zeichnungen stehen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung. Die Fundamente müssen auf die erforderliche Höhe benotiert werden und bis auf 5 mm höhengleich sein. Ansonsten werden die Kosten der zusätzlichen Unterlegplatten dem AG berechnet.

Der AN ist nicht verpflichtet, bauseits gefertigte Fundamente und Kanalanschlüsse vor Garagenanlieferung zu kontrollieren. Kosten für erneute Anfahrt etc. aufgrund von Fundamentfehlern trägt der AG.
- 3.5 Kommt der AG den in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 und genannten Verpflichtungen nicht nach, so gehen die dadurch verursachten Verzögerungen und/oder Kosten zu seinen Lasten. Wenn Beschädigungen eintreten, die aufgrund örtlicher Bedingungen oder der Nichterfüllung der in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 genannten Verpflichtungen entstanden sind, wie z. B. Beschädigungen der Gehwegplatten, Gehwege, Bepflanzungen, Rasen, Zäune aller Art, auch von Gas-, Wasser-,

Telefon- und Elektroleitungen, haftet der AN nicht. Diese Schäden gehen zu Lasten des AG.

- 3.6 Für eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen der Straße, die durch LKW, Montagefahrzeuge und Kräne bei dem Verlassen der Grundstücke, der Zufahrt, der Versetzstelle oder des Lagerplatzes entstehen, hat grundsätzlich der AG Sorge zu tragen. Er stellt den AN von allen Ansprüchen, die aus einer Nichterfüllung dieser Verpflichtung gegen ihn geltend gemacht werden können, frei.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen und Kosten bei etwaiger Rechtsverfolgung im Eigentum des AN.
- 4.2 Der AG ist zur Weiterveräußerung der Lieferungen und Leistungen des AN bzw. des dadurch begünstigten Grundstücks nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass seine Entgeltforderungen in Höhe der Vergütungsforderungen des AN auf den AN übergehen und er dem AN zuvor seinen Erwerber namentlich mit vollständiger Anschrift bekannt gegeben hat. Für den Fall der Weiterveräußerung des begünstigten Grundstücks oder der Aufstellung und Montage auf einem fremdem, nicht dem AG gehörenden Grundstück vor vollständigem Ausgleich der Vergütung des AN, tritt der AG schon jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung in Höhe der jeweils noch offenen Vergütungsforderung an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung mit Abschluss des Vertrages an. Steht dem AG ein Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den AN über. Der AN nimmt diese Abtretung mit Abschluss des Vertrages an.

Zu anderweitigen Verfügungen über die Lieferungen und Leistungen des AN und die an den AN abgetretenen Entgeltforderungen (Sicherungsabtretung und Verpfändung), ist der AG nicht berechtigt. Die Ansprüche aus vorstehendem Vertrag sind seitens des AG ohne schriftliche Zustimmung durch den AN nicht übertragbar.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Vergütung des AN wie folgt fällig: 80 % mit Erhalt der Auftragsbestätigung sowie 20 % nach Anlieferung.
- 5.2 Soweit im Auftrag keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, gerät der AG spätestens 14 Tage nach Fälligkeit der Rechnung des AN in Verzug. Kann die Lieferung bzw. Montage aus Gründen, die beim AG liegen, nicht zum vereinbarten Termin ausgeführt werden, so sind 90% der Auftragssumme für die lagernden Teile spätestens zum ursprünglichen vereinbarten Liefertermin zur Zahlung fällig. Lagerkosten werden mit 20,00 € zzgl. MwSt. je Bauteil und Kalendertage nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin berechnet.
- 5.3 Für vor Abruf stornierte Aufträge ist der AN vorbehaltlich eines darüber hinaus gehenden höheren Schadens berechtigt, 15% der Auftragssumme als Ausgleich für die dem AN entstandenen Kosten zu berechnen. Anforderung von Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt in Höhe von 90% der erbrachten Leistungen gelten als vereinbart. Nach Abruf bzw. nach Produktionsbeginn ist kein Stornieren des Auftrages möglich. Bei etwaiger Stornierung werden 100% der vertraglichen Summe zuzüglich Entsorgungskosten fällig.

6. Nebenarbeiten

Sofern Nebenarbeiten werkvertraglicher Natur (Erstellung der Fundamente, Pflasterung, Entwässerung, Dachbegründung etc.) Vertragsbestandteil sind, gelten die Regelungen der VOB/B. Im Übrigen gilt das Werkvertragsrecht des BGB (§§ 631 ff. BGB).

7. Mängelansprüche und Haftung

- 7.1 Sofern der AG Verbraucher (§ 13 BGB) ist, richtet sich die Gewährleistung für Garagenlieferungen nach dem Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Für Nebenarbeiten die Werkleistungen darstellen, richtet sich die Gewährleistung nach dem Werkvertragsrecht des BGB.

Die Gewährleistungsfrist für die Fertiggarage/n beträgt 5 Jahre ab Anlieferung (ohne, dass dafür eine Abnahme erforderlich ist). Für Nebenleistungen beträgt die Gewährleistung 5 Jahre ab Fertigstellung. Für alle beweglichen Teile (bspw. Torantriebe und Tore etc.), auch wenn sie fest mit der Garage verbunden sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, sofern kein Wartungsauftrag erteilt wurde. Die Gewährleistungspflicht des AN besteht vorbehaltlich erfüllter regelmäßiger Reinigungs- und Pflegeanforderungen, vorrangig in der Nacherfüllung durch den AN.
- 7.2 Sofern der AG Unternehmer (§ 14 BGB) ist, richtet sich die Gewährleistung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

Die Gewährleistungsfrist für die Fertiggarage/n beträgt 4 Jahre ab Anlieferung, sofern die Fertiggarage/n nicht als Bauwerk/e im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB angesehen wird/werden. Für Nebenleistungen beträgt die Gewährleistung ebenfalls 4 Jahre ab Abnahme. Für alle beweglichen Teile, auch wenn sie fest mit der Garage verbunden sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.
- 7.3 Der AN übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Leistungen zurückzuführen sind (z.B. selbst erstellte Fundamente, bauseitige Abdichtungen und Dränmaßnahmen). Dies trifft auch für Mängel zu, die darauf zurückzuführen sind, dass bauseits erstellte Streifen- oder Punktfundamente nicht in frostsicherer Tiefe bzw. auf tragfähigem Boden gegründet werden.
- 7.4 Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken der Fertiggarage/n aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar. Sie entstehen durch Schwinden, temperaturbedingte Dehnungen und Belastungen der Fertiggarage/n, insbesondere durch einseitige Aufheizung der Decke bei Sonneneinstrahlung und gleichzeitig kühleren Seitenwänden. Solche Risse bis zu einer Breite von ca. 0,4 mm sind gemäß der Norm für Fertiggaragen (EN 13978-1) technisch unbedenklich und stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar.
- 7.5 Der AN haftet, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die der AN arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit der AN garantiert hat und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zu haften ist. Dies gilt auch, wenn Schäden zu ersetzen sind, die nicht am Liefergegenstand selbst getreten sind.
- 7.6 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch im Falle grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter, sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.7 Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa im Falle der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
- 7.8 Sofern der AG ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuch (HGB) ist, gilt § 377 HGB für die gelieferte Garage.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, auch wenn der Lieferort oder Sitz des AG nicht in Deutschland ist.
- 8.2 Soweit der AG Vollkaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, über sein Entstehen und seine Wirksamkeit sowie für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess Karlsruhe als Gerichtsstand vereinbart.
- 8.3 Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 8.4 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.